



WETTSPIELREGLEMENT 1. LIGA

Ausgabe Januar 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I Teilnahmeberechtigung

- 1 Spielberechtigung

II Infrastruktur

- 2 – 3 Spielfelder, Spielfeldinstandstellung, Beiträge,
verbotene Gegenstände

III Organisation - Wettspielbetrieb

- 4 – 12 Meisterschaftsbeginn – Dauer, Gruppenbildung, Wettspielkalender, Spielbeginn, Vergütung Kosten an Gastmannschaft, Wochentagsspiele, gleichzeitiger Spielbeginn, Spielverschiebung wegen unbenutzbarem Terrain, Freundschaftsspielverbot, Spielverschiebungen
Kostenvergütung, Spielverschiebungsgesuch, Bestimmung von Schiedsrichter und SR-Assistenten, SR-Spesen, Spielaufgebot, ausbleibendes Aufgebot, massgebendes Aufgebot, Farben, Heim- und Auswärtsspiele, Platzvorteil, Rangordnung, Entscheidungsspiele

IV Auf – und Abstieg

- 13 – 16 Finalrunde, Aufstieg, Abstieg, Entschädigung, Entschädigung für Entscheidungsspiele

V Allgemeine Bestimmungen

- 17 – 25 Pokal, Medaillen, Diplom, Proteste, Teilnahmeverzicht - Mannschaftsrückzug, Beurteilung weiterer Fälle, Strafbestimmungen, Ausschluss des Rekursrechtes, Reiseausgleichskasse, massgebender Text, Schlussbestimmungen

Artikel**I Teilnahmeberechtigung**

- | | | |
|--------|---|-------------------|
| Art. 1 | Die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele der 1. Liga richtet sich nach den Bestimmungen des Wettspielreglements (WR) des SFV. | Spielberechtigung |
|--------|---|-------------------|

II Infrastruktur

- | | | |
|--------|---|--|
| Art. 2 | Für Meisterschaftsspiele der 1. Liga müssen Spielfelder und Anlagen den folgenden Mindestanforderungen genügen: | Spielfelder |
| | 1 Rasen – oder Kunststoffrasenbeläge 100 x 64 m. Das Gefälle darf allseitig 0.5 % nicht übersteigen. Kunststoffrasenbeläge haben den Zulassungsbestimmungen der 1. Liga zu entsprechen. | Änderung GV Herisau 4.11.06 |
| | 2 Es sind folgende Sicherheitsabstände zum Spielfeld einzuhalten 3 m zur Torlinie, 3 m zur Seitenlinie. Innerhalb dieser Sicherheitsabstände dürfen sich weder Beleuchtungsmasten, noch andere feste Gegenstände befinden. Im Bereich der Bank der Auswechselspieler ist die technische Zone zu markieren. Das Spielfeld ist mit einem 1.10m hohen Geländer gegenüber den Zuschauern abzuschränken. | |
| | 3 Der ungehinderte Zu- und Weggang der Mannschaften und des Schiedsrichter-Trios muss durch eine wirksame Absperrvorrichtung gesichert sein. | |
| | 4 Auf dem gesamten Stadiongelände ist jegliches Mitführen folgender Gegenstände verboten:
a) Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist
b) Gegenstände, die für in den Stadien verbotenen Handlungen verwendet werden können
c) Gefährliche Gegenstände | Verbotenes Mitführen von Gegenständen

GV 2005 |
| | 5 Garderobe mit Umkleieräumen (inkl. Massagetisch). Duschräume und WC-Anlagen für Mannschaften und Schiedsrichter-Trios, sowie WC-Anlagen für Zuschauer. Die Garderobe muss sich innerhalb der Sportanlage befinden. | |
| | 6 Beleuchtungsanlage 200 Lux, gemäss den Richtlinien des SFV für die Erstellung von Fussballfeldern. | Beleuchtung |
| | 7 Spielfelder, welche die vorgenannten Mindestanforderungen innert einer vom Komitee festgesetzten Frist nicht erfüllen, werden für Spiele der 1. Liga gesperrt. | Mindestanforderung |
| | 8 Das Komitee kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen oder Übergangsregelungen festlegen. | |
| Art. 3 | 1 Die Vereine haben ihr Spielfeld entsprechend den Bestimmungen der offiziellen Spielregeln herzurichten und dieses in spielfähigem Zustand zu halten. | Spielfeld Instandstellung |

- | | | |
|---|---|---|
| 2 | Sind für die Austragung eines für den Sport-Toto-Wettbewerb zählenden Meisterschaftsspiels ausserordentliche Instandstellungsarbeiten (Schneeräumung, Torfmüll, Heublumen, etc.) am Spielfeld erforderlich, so hat der Verein Anspruch auf Beiträge des Sport-Toto-Ausschusses der SFL. Vor Ausführung der Arbeiten ist ein Beitragsgesuch an den Sport-Toto-Ausschuss der SFL zu stellen. Innert Monatsfrist nach dem Spiel sind die Originalbelege über die ergangenen Instandstellungskosten dem Sport-Toto-Ausschuss der SFL zuzustellen. | Beiträge des
STG-Ausschuss
der SFL für
Instandstel-
lungsarbeiten |
| 3 | Hat ein Spielfeld durch die Austragung eines in einem Sport-Toto-Wettbewerb figurierenden Spiels ausserordentliche Schäden erlitten, so hat der Platzverein für die Wiederinstandstellung Anspruch auf Beiträge des Sport-Toto-Ausschusses der SFL. Vor Inangriffnahme der Wiederinstandstellung ist dem Sport-Toto-Ausschuss der SFL ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten. | Beiträge für die
Wiederinstand-
stellung |

III Organisation Wettspielbetrieb

- | | | |
|--------|---|---|
| Art. 4 | Das Komitee bestimmt den Beginn und die Dauer der Meisterschaft. | Meisterschafts-
beginn, Dauer |
| Art. 5 | 1 Das Komitee nimmt die Gruppenbildung nach geographischen und reisetchnischen Gesichtspunkten vor. | Gruppenbildung |
| | 2 Der Wettspielkalender wird vom Komitee erstellt. | Wettspiel-
kalender |
| | 3 Gegen Gruppeneinteilung und Wettspielkalender kann nicht rekurriert werden. | |
| Art. 6 | 1 Die Meisterschaftsspiele der 1. Liga können an Samstagen oder an Sonntagen angesetzt werden. Die Anspielzeiten an Samstagen sind ohne Einverständnis des Gegners frühestens um 16.00 Uhr möglich. In den Monaten November und Dezember sind Spiele ohne Flutlichtanlagen spätestens um 14.45 anzusetzen. | Spielbeginn |
| | 2 Finden auf einem Platz mehrere Verbandsspiele statt, so hat der Platzverein den Beginn der Spiele so anzusetzen, dass jeweils, unter Berücksichtigung einer Pause von 15 Minuten, zwischen dem Ende des vorangehenden und dem Beginn des folgenden Spiels eine Zeitspanne von mindestens 5 Minuten liegt. | Mehrere
Verbandsspiele |
| | Wird diese Vorschrift eingehalten, kann für das folgende Spiel nicht auf Forfait wegen verspäteten Spielbeginns entschieden werden, wenn die Verspätung durch das vorangegangene Spiel verursacht wurde. Der gegnerische Verein ist in allen Fällen gehalten, das Ende des vorangehenden Spiels abzuwarten. | Frist |
| | 3 Ist ein Verein gezwungen, ein Meisterschaftsspiel so anzusetzen, dass der Gastmannschaft dadurch zusätzliche Kosten entstehen, so kann das Komitee einen Beitrag an diese Kosten zulasten der Reiseausgleichskasse bewilligen. Entsprechende Gesuche sind dem Komitee spätestens 5 Tage vor dem Spiel schriftlich einzureichen. | Vergütung für
zusätzliche
Kosten an die
Gastmannschaft |
| | 4 Das Komitee kann Meisterschafts-, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele auf Werkstage ansetzen. | Wochentags-
spiele |
| | 5 Das Komitee kann in der Endphase der Meisterschaft den gleichzeitigen Beginn entscheidender Spiele anordnen. | Gleichzeitiger
Spielbeginn |

Art. 7	1 Ist ein Verein der Meinung, dass der Zustand seines Spielfeldes die Austragung eines Spiels nicht erlaubt, so teilt er dies möglichst frühzeitig vor dem Spiel dem Komitee mit, welches die Inspektion des Spielfeldes anordnet. Das Komitee oder eine von ihm beauftragte Person darf die vorzeitige Verschiebung des Spiels nur verfügen, wenn es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, das Spielfeld bis zu Spielbeginn in benutzbaren Zustand zu bringen.	Spielverschiebung wegen unbenutzbaren Terrains
	2 Ist die Gastmannschaft abgereist, so liegt der Entscheid über die Benutzbarkeit des Spielfeldes ausschliesslich bei dem für das Spiel aufgegebenen Schiedsrichter. Er trifft seinen Entscheid frühestens zwei Stunden vor dem festgesetzten Spielbeginn.	
	3 Finden mehrere Wettspiele auf dem gleichen Spielfeld statt, so hat der für das höchstklassige Spiel aufgebote Schiedsrichter das Recht, die Austragung der vorhergehenden Spiele zu verbieten oder diese abbrechen zu lassen, wenn der Zustand des Platzes die Durchführung des Hauptspiels gefährdet.	Vorrang des Spiels der höheren Liga
	4 Ist der Platz vom Schiedsrichter als unbenutzbar befunden worden, so ist es untersagt, ein Freundschaftsspiel auszutragen.	Freundschaftsspielverbot
	5 Bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit von mindestens sechs Kaderspielern (gleiche Diagnose) kann ein Spiel durch das Komitee der 1. Liga verschoben werden. Der betroffene Verein hat den Gruppenverantwortlichen oder die Pikettstelle zu kontaktieren und entsprechende Arztzeugnisse vorzulegen. Ein Spiel darf jedoch keinesfalls früher als 24 Stunden vor dessen vorgesehenem Beginn verschoben werden.	Spielverschiebungen
	6 Bei Spielverschiebungen wegen unbenutzbaren Terrains übernimmt die Kasse der 1. Liga, soweit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, folgende Kosten: - Schiedsrichter- und SR-Assistentenspesen. - Reisekosten (Kollektivbillet 2. Klasse für 20 Personen).	Kostenvergütung bei Spielverschiebung
	7 Gesuche um Rückvergütung mit Belegen sind innert Monatsfrist dem Komitee einzureichen, ansonsten erlischt jeder Anspruch. Diese werden Ende Saison endgültig behandelt.	Einreichungsfrist
	8 Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel für die Deckung aller Kosten einer Saison nicht aus, so werden die Rückvergütungen an die Vereine prozentual gekürzt.	Evtl. Kürzung der Vergütungen
Art.8	1 Über Spielverschiebungsgesuche entscheidet das Komitee endgültig. Solche Gesuche können bewilligt werden, wenn ein neuer Termin zur Verfügung steht und der Verlauf der Meisterschaft nicht beeinflusst wird.	Gesuch Spielverschiebung
	2 Das Komitee ist befugt, von sich aus Änderungen des Wettspielkalenders zu verfügen, wenn dies im Interesse der Abwicklung der Meisterschaft und/oder des Schweizer Cups liegt.	
Art. 9	1 Die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten werden durch das Ressort Oberliga der Schiedsrichterkommission des SFV bestimmt.	Bestimmung der Schiedsrichter und SR-Assistenten
	2 Spesen für Schiedsrichter und SR-Assistenten sind durch den Platzverein zu bezahlen.	Schiedsrichterspesen

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 10 | <p>1 Spätestens vier Wochen vor dem Spiel muss das Sekretariat der 1. Liga im Besitz der schriftlichen Mitteilung des Platzclubs sein, welche alle genauen Angaben wie Ort, Datum und Zeit, sowie Dressfarben und Kontaktperson enthält. Falls ein Spiel auf Kunststoffrasen angesetzt wird, muss dies speziell vermerkt werden. Sofern eine Möglichkeit besteht, ein Spiel witterungsbedingt kurzfristig von einem Rasen auf ein Kunststoffrasenspielfeld zu verlegen, muss dies ebenfalls mitgeteilt werden.</p> <p>Ab Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internet (in der Regel 14 Tage vor dem Spiel) ist das <u>Aufgebot für beide Vereine</u> (Datum, Zeit und Ort) <u>verbindlich</u>.</p> <p>Danach kann der Platzclub nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Gegners und des Komitees das Spiel auf einen anderen Zeitpunkt ansetzen.</p> | <p>Zentralisiertes Aufgebot</p> <p>Inkraftsetzung 01.01.2009</p> |
| | <p>2 Die Angaben aller Oberliga – Schiedsrichter und Assistenten (Telefonnummern, Adressen, E-Mail) werden den 1. Liga Vereinen zu Beginn der Saison und zu Beginn der Rückrunde seitens der 1. Liga zugestellt. Änderungen werden per E-Mail mitgeteilt.</p> | <p>Angaben Schiedsrichter und Assistenten</p> |
| | <p>3 Über Einsprachen gegen Spielansetzungen entscheidet das Komitee endgültig.</p> | |
| | <p>4 Treten zu einem Wettspiel beide Mannschaften mit gleichfarbiger oder verwechselbarer Kleidung (Leibchen, Hosen) an, so hat der Platzverein das Recht, in den gemeldeten Farben zu spielen. Der Gegner hat rechtzeitig für andersfarbige Spielkleidung zu sorgen (siehe Art. 72, Ziff. 1.5. WR/SFV). Bei Wettspielen auf neutralem Platz bestimmt das Komitee der 1. Liga welche Mannschaft in ihren Vereinsfarben spielen kann.</p> | <p>Farben</p> |
| | <p>5 In der 1. Liga muss bei Spielerauswechslungen zuhanden des Schiedsrichters ein ordnungsgemäss ausgefüllter Anmeldeschein erstellt werden.</p> | <p>Änd. GV 2001</p> |
| | <p>6 Auf der Matchkarte dürfen höchstens 18 Spieler aufgeführt werden. Die Matchkarte muss vollständig ausgefüllt mit Vermerk der Nationalität dem SR mindestens 60 Min. vor Spielbeginn überreicht werden</p> | <p>Änd. GV 2001</p> |
| Art. 11 | <p>1 Jede gemeldete Mannschaft hat ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe auszutragen. Vorbehalten bleiben disziplinarisch verfügte Platzsperrungen und Fälle höherer Gewalt.</p> | <p>Heim- und Auswärtsspiel mit Ausnahmen</p> |
| | <p>2 Kein Verein darf auf den Heimvorteil verzichten. Ausgenommen sind Doppelspiele und Fälle höherer Gewalt. In diesen Fällen ist eine Bewilligung des Komitees einzuholen.</p> | <p>Verbot auf Verzicht des Platzvorteils</p> |
| Art. 12 | <p>1 Für die Bewertung der Spiele gelten die Bestimmungen des WR des SFV.</p> | <p>Punkte-Wertung der Spiele</p> |
| | <p>2 Für die Feststellung der Rangordnung von Mannschaften innerhalb einer Gruppe ist die Zahl der erzielten Punkte massgebend.</p> | <p>Rangordnung</p> |
| | <p>3 Bei Punktgleichheit am Ende der Gruppenmeisterschaft erfolgt die Klassierung nach:</p> | |
| | <p>a) Tordifferenz;</p> | |
| | <p>b) die grössere Zahl der erzielten Tore;</p> | |
| | <p>c) die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der beteiligten punktgleichen Mannschaften;</p> | |
| | <p>d) die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore;</p> | |

- e) Los-Entscheid.
Vorbehalten bleibt Ziffer 5 hiernach.
- 4 Nachwuchsmannschaften von SFL- Vereinen sind nicht berechtigt, an den Aufstiegsspielen in die Challenge League teilzunehmen.
- 5.1 Bei Punktgleichheit von mehr als zwei Mannschaften im letzten Rang erfolgt die Klassierung vorerst nach Ziffer 3 hiervor. Die dadurch letztklassierte Mannschaft steigt ab, während die zwei davor klassierten Mannschaften ein Entscheidungsspiel gemäss Ziffer 6 hiernach austragen. Der Verlierer steigt ab. Entscheidungs-
spiele
(Abstieg)
- 5.2 Bei Punktgleichheit von mehr als zwei Mannschaften im vorletzten Rang erfolgt die Klassierung vorerst nach Ziffer 3 hiervor. Die beiden dadurch am schlechtesten klassierten Mannschaften tragen ein Entscheidungsspiel gemäss Ziffer 6 hiernach aus. Der Verlierer steigt ab.
- 5.3 Bei Punktgleichheit von zwei Mannschaften im vorletzten Rang tragen diese ein Entscheidungsspiel gemäss Ziffer 6 hiernach aus. Der Verlierer steigt ab.
- 6 Ein Entscheidungsspiel gemäss Ziffer 5.1 bis 5.3 hiervor wird auf neutralem Platz ausgetragen. Endet es nach der reglementarischen Spielzeit unentschieden, wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Ergibt auch die Verlängerung keine Entscheidung, wird der Sieger durch Penalty-Schiessen ermittelt.

IV Auf – und Abstieg

- Art. 13 1 Am Ende einer jeden Saison steigen zwei Mannschaften in die Challenge League auf.
- 2 Teilnahmeberechtigt an den Finalspielen in die Challenge League sind grundsätzlich die zwei Erstklassierten jeder Gruppe, sowie die beiden besten Drittplazierten (vorbehältlich Art. 12.4. und Art. 13) Änd. a.o. GV
20.04.02
- 3.1 Ein Lizenzgesuch ist inkl. Nachweis der erfolgten Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 800.-- in einfacher Ausfertigung bis spätestens zum festgelegten Eingabetermin dem Lizenzmanager der SFL einzureichen (bei Verwirkungsfolge im Fall verspäteter Einreichung). Es muss vollständig sein und die von der Lizenzbehörde geforderten Angaben enthalten. Für den Fall, dass die Infrastruktur den Anforderungen nicht entspricht, ist ein entsprechendes Ausweichstadion zu bezeichnen, welches die Lizenzanforderungen der SFL erfüllt. In jedem Fall muss eine schriftliche Bestätigung des Stadioneigentümers vorliegen, wonach dieses dem Lizenzbewerber bei einem Aufstieg zur Verfügung steht. Die definitiven Aufsteiger in die Challenge League bezahlen eine Lizenzgebühr von Fr. 3'000.- (die bereits bezahlten Fr. 800.- werden angerechnet). Änderung GV
4.11.2006
Herisau
- 3.2 Alle von den Lizenzbewerbern zu erfüllenden Kriterien sind vor dem festgelegten Eingabetermin bekannt und können bei der SFL kostenlos bezogen oder von deren Homepage herunter geladen werden. Änderung
GV 4.11.2006
Herisau
- 4 Vereine, die weder von der Lizenzkommission der SFL noch von der Rekursinstanz für Lizenzen eine Lizenz erhalten, sind nicht berechtigt, an den Aufstiegsspielen in die Challenge League teilzunehmen. Änd. GV 2004

- 5 Falls eine Mannschaft aufgrund der obenerwähnten Bedingungen zur Teilnahme an den Finalspielen nicht zugelassen wird, tritt automatisch die nächstplatzierte, aufstiegswillige und die obenerwähnten Bedingungen erfüllende Mannschaft der gleichen Gruppe an ihre Stelle. Erfüllt keine der nächstplatzierten, aufstiegswilligen Mannschaften der gleichen Gruppe die Lizenzkriterien, kann eine Mannschaft einer anderen Gruppe, welche die Lizenzkriterien erfüllt, diesen Platz einnehmen. Kommen mehrere Mannschaften in Frage, entscheidet zunächst die Rangordnung. Bei Ranggleichheit gilt die höhere Punktezahl, bei nochmaliger Gleichheit gilt Art. 12, Ziff. 3 a, b, d, e.
- 6 Vereine, welche aufgrund ihrer Terrainverhältnisse eine befristete Spezialbewilligung der Abteilung Swiss Football League erhalten haben und die verlangten Anforderungen nach einem Abstieg in die 1. Liga immer noch nicht erfüllen, können bis zur Erfüllung dieser Anforderungen nicht mehr an Finalspielen in die Challenge League teilnehmen.
- 7 Vereine, welche nach erfolgtem Aufstieg auf die Teilnahme an der Meisterschaft der Challenge League verzichten, oder sich im Verlaufe der Finalspiele zurückziehen, werden wie folgt bestraft:
- mit einer Busse von Fr. 10'000.--
 - mit dem Abzug sämtlicher Entschädigungen gem. Art. 15 dieses Reglements.
 - Sie sind während der zwei folgenden Jahre nicht berechtigt, an den Finalspielen für den Aufstieg in die Challenge League teilzunehmen.
- 8 Die für die Finalrunden qualifizierten Mannschaften führen eine Zwischenrunde mit Hin- und Rückspielen wie folgt durch:
- Die zwei besten Gruppensieger werden den zwei Gruppendritten einer anderen Gruppe zugelost. Der dritte Gruppensieger spielt gegen den schlechtesten Zweiten, sofern er nicht der gleichen Gruppe angehört, sonst spielt er gegen den zweitschlechtesten Zweiten. Die übrigen Zweiten spielen gegeneinander.
- Alle drei Gruppensieger spielen zuerst auswärts, ebenso der best qualifizierte Gruppenzweite. In Fällen von lokaler, bzw. regionaler Konkurrenzierung oder anderer zwingender Gründe kann das Komitee eine Paarung umgekehrt ansetzen.
- Für die Aufstiegsrunde sind die 4 Mannschaften qualifiziert, welche aus den direkten Begegnungen der Zwischenrunde:
- a) die höhere Punktezahl erreichen;
 - b) bei gleicher Punktezahl die bessere Tordifferenz aufweisen;
 - c) bei gleicher Punktezahl, Tordifferenz und Torverhältnis mehr Auswärtstore erzielt haben;
 - d) bei nochmaliger Gleichheit wird das zweite Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert, wobei ebenfalls die höhere Anzahl der Auswärtstore berücksichtigt wird. Ergibt auch die Verlängerung keine Entscheidung, wird der Sieger durch Penalty-Schiessen ermittelt.
- 9 Die beiden Aufsteiger werden in einer Aufstiegsrunde mit Hin- und Rückspiel nach obigen Kriterien ermittelt. Die Paarungen werden ausgelost.

Änderung
GV 4.11.2006
Herisau

Änderung
GV 4.11.06
Herisau

Änd. GV 2001

Änd. GV 2001

Änd. a.o. GV
20.04.02

10 Schweizer Meister der 1. Liga ist der <u>Sieger der zweiten Finalrunde</u> . Es gelten dabei dieselben Kriterien wie bei Art. 13, Ziff. 8 a – c. bei nochmaliger Gleichheit:	Änd. GV 2001 Änd. a.o. GV 20.04.02
<ul style="list-style-type: none"> a) Die höhere Punktzahl der Meisterschaft b) Tordifferenz der Meisterschaft c) das bessere Torverhältnis der Meisterschaft d) die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore der Meisterschaft e) Los-Entscheid 	
Art. 14 Am Ende der Saison steigen 2 Mannschaften pro Gruppe (total 6) in die 2. Liga interregional ab.	Abstieg Änd. a.o. GV 20.04.02
Art. 15 Für Aufstiegsspiele gemäss Art. 13 werden folgende Entschädigungen entrichtet:	Entschädigung
<p>1 <u>An den Platzverein:</u> 25 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug eventueller Steuern, als Entschädigung für die Spielorganisation und die Benützung des Spielfeldes. Bei ungenügender Organisation oder Nachlässigkeit im Kassa- und Kontrolldienst kann das Komitee die Entschädigung nach freiem Ermessen kürzen und sogar verweigern.</p>	
<p>2 <u>An den Besucherverein:</u> Rückvergütung der Reisespesen (2. Klasse, Kollektivbillet für 20 Personen), Vergütung der Verpflegungskosten, sofern die Hauptmahlzeiten auswärts eingenommen werden müssen, im Betrag von Fr. 500.-- pro Mahlzeit. Im Übrigen und bei Spielen auf neutralem Terrain finden die Bestimmungen des WR des SFV Anwendung.</p>	
<p>Art. 16 Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz erhalten die Vereine je 10 % der Nettoeinnahmen, sowie alle Entschädigungen gemäss Art. 15, Ziff. 2.</p> <p>Im Übrigen finden die Bestimmungen des WR des SFV für Spiele auf neutralem Terrain Anwendung.</p>	Entschädigung für Entscheidungs- spiele
V Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 1 Der Schweizermeister der 1. Liga erhält einen Pokal, 25 Medaillen und ein Diplom	Pokal, Medaillen
2 Die Gruppenmeister sowie ein allfälliger Aufsteiger der nicht Gruppenmeister geworden ist, erhalten ein Diplom.	Diplome
Art. 18 Proteste und Forfait-Fälle werden nach den Bestimmungen des WR des SFV behandelt.	Proteste Forfait-Fälle
Art.19 Verzicht auf Teilnahme und Mannschaftsrückzug werden nach den Bestimmungen des WR des SFV behandelt.	Verzicht Rückzug
Art. 20 1 Soweit in diesem Reglement keine Vorschriften enthalten sind, gelten diejenigen des WR des SFV.	Beurteilung weiterer Fälle
2 Die in keinem Reglement vorgesehenen Fälle unterliegen der endgültigen Beurteilung des Komitees.	

Art. 21	Das Komitee ist gegenüber Vereinen, deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte, Spieler und Zuschauer, den im Spielbetrieb der 1. Liga tätigen Schiedsrichter und SR Assistenten zur Fällung der statutarischen Strafen zuständig.	Strafbestimmungen GV 2005
Art. 22	Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung und Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art, gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern, sowie Protestentscheide des Komitees kann nicht rekurriert werden.	Ausschluss des Rekursrechts
Art. 23	<p>1 Für die Meisterschaft der 1. Liga wird eine Reiseausgleichskasse geführt. Ihre Einnahmen bestehen aus:</p> <p>a) den Zuweisungen aus den Überschüssen der Jahresrechnung b) anderweitigen Zuweisungen</p> <p>2. Die Generalversammlung bestimmt auf Antrag des Komitees die Höhe der Beiträge und Zuweisungen.</p>	Reiseausgleichskasse
Art. 24	Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.	Massgebender Text
Art. 25	Das vorstehende Reglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung der 1. Liga vom 4. März 2000 in Bern genehmigt und tritt ab 1. Juli 2000 in Kraft.	Schlussbestimmungen

KOMITEE DER 1. LIGA/SFV

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Kurt Zuppinger Werner Wassmer

Muri, 04.00, a.o. GV 04.03.2000

Muri, 02.02, ord. GV 27.10.2001

Muri, 21.06, a.o. GV 20.04.2002

Muri, 30.11, ord. GV 2004, Änderung Art. 13.3 – 3.1, 3.2, 3.4, 13.4

Muri, 30.03, a.o. GV 26.02.2005, Änderung Art. 13.3, Ziff. 3

Muri, 29.10. ord. GV 2005 in Fribourg, Änderung/Bestimmung Art. 2.1/2.4, Art. 10.1, Art. 13.3.1/3.2, Art. 21 (Ergänzung)

Muri, 04.11.2006, ord. GV in Herisau, Art. 2.1, Art. 13.3.1 + 3.2, Art. 13.5, Art. 13.8

Änderung Art. 10, GV 25.10.2008 in Bern